

Deutsche Notar-Zeitschrift

Heft 10

Oktober 2003

Seite 721 – 800

INHALT

Mitteilungen

Neufassung des Europäischen Kodexes des notariellen Standesrechts	721
Notar Dr. Karl Winkler Honorarprofessor	726
Tagung der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung e. V.	727
Steuerrechtliches Seminar der IRENE (Institut de Recherches et d'Etudes Notariales Européen)	727
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	727
Verbraucherpreisindex für Deutschland im August 2003	729

Aktuelles Forum

<i>Rasch</i> , Verbraucherpreisindex 2000 – Umbasierungsfaktoren	730
--	-----

Aufsätze

<i>Terbrack</i> , Kapitalherabsetzung ohne Herabsetzung des Grundkapitals? – Zur Wiedereinführung der Amortisation im Aktienrecht	734
<i>Vetter</i> , Deutscher Corporate Governance Kodex	748

Rechtsprechung

I. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Haftung für Altverbindlichkeiten bei Eintritt in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts <i>BGH, Urt. v. 7. 4. 2003 – II ZR 56/02 (mit Anm. Hasenkamp)</i>	764
2. Ende des Liquidatorenamts bei Publikumskommanditgesellschaft <i>BGH, Urt. v. 2. 6. 2003 – II ZR 102/02</i>	773
3. Anforderungen an die Protokollierung von Hauptversammlungsbeschlüssen <i>OLG Düsseldorf, Zwischenfeststellungsurt. v. 28. 3. 2003 – 16 U 79/02</i>	775

II. Notarrecht

1. Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht <i>BGH, Beschl. v. 10. 3. 2003 – NotZ 23/02</i>	780
2. Antrag auf Ausschreibung einer Notarstelle <i>BGH, Beschl. v. 31. 3. 2003 – NotZ 24/02</i>	782

3. Entschließungsermessen der Aufsichtsbehörde bei der Notarvertreterbestellung <i>BGH, Beschl. v. 31. 3. 2003 – NotZ 31/02</i>	785
4. Umrechnungsverfahren von Examensergebnissen <i>BGH, Beschl. v. 31. 3. 2003 – NotZ 40/02</i>	787
5. Anrechnung von Zeiten als Syndikusanwalt <i>BGH, Beschl. v. 14. 7. 2003 – NotZ 1/03 (mit Anm. Kilian)</i>	788
6. Vergabe von Sonderpunkten an Syndikusanwälte <i>BGH, Beschl. v. 14. 7. 2003 – NotZ 2/03 (mit Anm. Kilian)</i>	790
7. Verwendungspflicht von Doppelnamen auf Briefbögen <i>KG, Beschl. v. 22. 4. 2002 – Not 1/02</i>	794
8. Amtsenthebung ohne nochmalige Anhörung nach bestandskräftigem Vorschaltverfahren <i>KG, Beschl. v. 26. 7. 2002 – Not 4/02</i>	796

Buchbesprechungen

Reichert/Harbarth, Der GmbH-Vertrag (<i>Schaub</i>) – Langenfeld, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (<i>Schemmann</i>) – Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge (<i>Schmittat</i>)	797
--	-----

Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar a. D. Dr. Christoph Reithmann, Wolftratshausen

10 | 2003

Heft 10, Oktober 2003
Seite 721 – 800

MITTEILUNGEN

Neufassung des Europäischen Kodexes des notariellen Standesrechts

Die Konferenz der Notariate der Europäischen Union (CNUE) hat den Europäischen Kodex des notariellen Standesrechts am 9. 11. 2002 in München durch Beschluss ihrer Versammlung neu gefasst. Die Änderungen wurden vom deutschen Notariat am 4. 4. 2003 ratifiziert.

Inhaltlich wurde der Kodex hauptsächlich um Bestimmungen zur Verwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie durch die Notare Europas ergänzt. Hierzu wird vor allem klargestellt, dass die berufsrechtlichen Regeln auch auf diesen Bereich Anwendung finden. So ist für Beurkundungsverfahren die gleichzeitige Präsenz von Notar und Beteiligten auch dann erforderlich, wenn hierbei künftig elektronische Dokumente errichtet werden sollten. In diesem Zusammenhang werden auch Grundregeln für den Umgang mit elektronischen Signaturen aufgestellt. Schließlich werden die Regeln zu Vertraulichkeit und Außendarstellung im Hinblick auf moderne Informationstechnologie ergänzt.

Die konsolidierte Fassung des Kodexes lautet wie folgt:

Europäischer Kodex des notariellen Standesrechts

(Übersetzung aus der französischen Sprache)

Erläuterung der Motive

Die Verwirklichung des Binnenmarktes und die Freizügigkeit von Personen, Kapital und Gütern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bewirken ein ständiges Anwachsen des grenzüberschreitenden Austausches sowie von Transaktionen und allgemein von juristischen Operationen mit Auslandsbezug.

Diese Diversifizierung der juristischen Operationen und die zunehmende Häufigkeit notarieller Urkunden mit Auslandsbezug haben die europäischen Notare bewogen, die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit zu untersuchen, um den Verbrauchern ihre Betreuung und ihren Rat in den grenzüberschreitenden Angelegenheiten zu gewährleisten.

Als Träger eines öffentlichen Amtes und Inhaber hoheitlicher Gewalt ist der Notar den Vorgaben der Gesetze und Regelungen unterworfen, die in dem Staat gelten, in dem er ernannt ist. Als Angehöriger eines liberalisierten Berufs, der Beratungspflichten gegenüber den Beteiligten hat, muss der Notar den berufsrechtlichen Regeln genügen, die für seinen Beruf in dem Staat gelten, wo er ernannt ist.

Die Europäischen Notariate haben beschlossen, nachdem sie eine vergleichende Untersuchung der Gesamtheit dieser Normen durchgeführt haben, sich mit einem „Gemeinsamen Regelwerk“ auszustatten.

Dieses Regelwerk hat nicht zum Ziel, sich an die Stelle der nationalen Regelungen zu setzen, die für den Beruf in jedem Mitgliedstaat gelten. Es will jedoch bestimmte notarielle Tätigkeiten bei Vorgängen mit Auslandsbezug harmonisieren.

Der Europäische Kodex des notariellen Standesrechts zeugt ganz allgemein vom Willen des Berufsstandes, dem europäischen Verbraucher denselben Schutz bei nationalen sowie bei grenzüberschreitenden Operationen zu garantieren.

Die Einführung neuer Technologien soll einer besseren Dienstleistungserbringung unter Wahrung der standesrechtlichen Grundsätze und der Erfordernisse des notariellen Amtes lateinischen Typs dienen.

Terminologische Präzisierungen

Im vorliegenden Kodex haben die nachfolgenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

„*Grenzüberschreitende Operation*“: Operation mit Auslandsbezug; z.B. der Belegenheitsort des Gutes, das Gegenstand der vorgesehenen Transaktion ist, die Nationalität, der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalte der Beteiligten oder der Ort der Beurkundung.

„*Notar des Aufnahmelandes oder nationaler Notar*“: der Notar, der territorial zuständig ist, gemäß dem nationalen Gesetz jedes Mitgliedstaates Beurkundungen vorzunehmen.

„*Notar des Herkunftslandes oder ausländischer Notar*“: Notar eines anderen als desjenigen Mitgliedstaates, in dem die Beurkundung stattfindet.

1. Der Notar: Definition der gemeinsamen Regeln

1.1. Definition

Sie folgt aus der einstimmig angenommenen Resolution der Mitgliedsnotariate der Europäischen Union vom 22. und 23. 3. 1990 in Madrid:

„Der Notar ist Träger eines öffentlichen Amtes, dem staatliche Gewalt übertragen ist, um öffentliche Urkunden zu errichten. Hierbei stellt er die Aufbewahrung, Beweiskraft und die Vollstreckbarkeit dieser Urkunden sicher.“

Um für seine Tätigkeit die notwendige *Unabhängigkeit* zu gewährleisten, praktiziert der Notar nach Art eines *freien Berufs*, der alle *Bereiche der Freiwilligen Gerichtsbarkeit abdeckt*.

Durch die *Beratung*, die der Notar den Beteiligten in unparteiischer Weise erteilt, wie durch die Abfassung der daraus entstehenden öffentlichen Urkunde, gibt seine Mitwirkung dem Verbraucher die *Rechtssicherheit*, die dieser sucht.

Diese ist umso besser gesichert, als der Notar ein *Jurist von hoher universitärer Qualifikation* ist, der zu dem Beruf nach zahlreichen Prüfungen, Ausbildungsabschnitten und Bewerbungsverfahren Zugang erhalten hat, der diesen Beruf nach strikten *disziplinarrechtlichen Regeln* unter der ständigen *Kontrolle* öffentlicher Behörden ausübt und dank seiner am *örtlichen Bedürfnis* orientierten Bestellung auf dem gesamten nationalen Territorium erreichbar ist.

Die Beteiligung des Notars *beugt schließlich möglichen Streitigkeiten vor* und ist ein unabdingbares Element einer *leistungsgerechten und funktionsfähigen Justiz*.“

1.2. Gesamtheit der Gemeinsamen Regelungen

Der Notar ist gehalten, die allgemeinen Berufspflichten zu beachten, unabhängig davon, welche Technologie oder welches Trägermedium verwendet wird.

Bei der Aufnahme einer notariellen Urkunde muss jede Partei in Gegenwart eines Notars sein, da dieser die Identität, die Geschäftsfähigkeit sowie ihr Einverständnis zu prüfen hat; ferner nimmt er die Rechtmäßigkeitskontrolle vor und leistet Beistand und Beratung.

1.2.1. Loyalität und moralische Integrität bei der Amtsausübung

Der Notar ist beruflich zur Loyalität und Integrität im Hinblick auf seine Klienten, auf den Staat und auf seine Kollegen verpflichtet.

Die Verpflichtung zur Kollegialität erstreckt sich ebenso auf Staatsangehörige wie auf Nichtstaatsangehörige.

Im Falle der Zusammenarbeit eines ausländischen Notars mit einem nationalen Notar in derselben Angelegenheit haben diese zusammen die gemeinsame Lösung zu suchen, welche in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften die Interessen der Beteiligten umfassend gewährleistet.

Der Notar fördert den grenzüberschreitenden Verkehr der notariellen öffentlichen Urkunde gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und unabhängig davon, ob diese auf Papier oder elektronisch errichtet wurde.

1.2.2. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Der Notar ist gehalten, in vollständiger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu beraten und zu beurkunden.

Der Notar ist gehalten, sein Amt auszuüben, wenn er gesetzmäßig darum ersucht wird, soweit kein Fall eines Verbots durch nationale Regelung vorliegt.

1.2.3. Vertrauenswürdigkeit und Berufsgeheimnis

Der Notar ist dem Berufsgeheimnis unterworfen und zur Vertraulichkeit verpflichtet, insbesondere im Rahmen seines Schriftverkehrs und der Kundenaufbewahrung; dies gilt sowohl bei der Verwendung von Papier als auch von elektronischen Trägermedien nach Maßgabe der in jedem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf den Notar, sondern ebenso auf seine Sozien und Mitarbeiter nach den in jedem Mitgliedstaat vorgesehenen Regelungen.

1.2.4. Juristische und technische Kompetenz

Die Berufsorganisationen jedes Notariats der Europäischen Union stellen ihren Mitgliedern die Möglichkeit ständiger Weiterbildung zur Verfügung, insbesondere was die Anwendung neuer Technologien im Notarberuf angeht.

Der Notar ist verpflichtet, seine Kenntnisse zu aktualisieren sowie die bestmögliche Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter zu überwachen und zu fördern.

1.2.5. Die gemeinsame Werbung als „allgemeine Information im Dienst des Verbrauchers“

Individuelle Werbung ist verboten, es sei denn, sie ist zugleich im Herkunfts- und im Aufnahmeland gestattet. Falls nicht feststeht, dass die Werbung sich auf ein bestimmtes Aufnahmeland bezieht, gelten nur die Rechtsvorschriften des Herkunftslandes.

Informationen, die Notare der Öffentlichkeit übermitteln, dürfen weder Angaben enthalten, die ihrer Unabhängigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihrer Eigenschaft als öffentliche Amtsträger abträglich sind, noch solche, die ein Werturteil über ihre Person beinhalten.

Der Notar darf Werbung durch Dritte nicht akzeptieren, es sei denn, diese erfolgt über die zuständigen notariellen Berufsorganisationen.

Kollektive Werbung kann von allen nationalen oder internationalen Berufsorganisationen und insbesondere der CNUE übernommen werden, um Verbrauchern und Unternehmen eine leicht zugängliche Informationsquelle zu bieten. Zu diesem Zweck sollen Webseiten mit institutionellem Charakter eingerichtet werden, deren Inhalt von den obersten Notarkammern jedes Staates bestimmt wird. Gleiches gilt auch für die Homepage der CNUE in Übereinstimmung mit den Beschlüssen ihrer Versammlung.

1.2.6. Berufsbezeichnung und Namensführung

Der Notar nimmt in seine Urkunden, seine Korrespondenz und allgemein in die Kundmachungen seiner beruflichen Tätigkeit seine Berufsbezeichnung als Notar auf sowie Namen und Vornamen, unter denen er entsprechend der nationalen Gesetzgebung zu praktizieren berechtigt ist, ferner den Ort des Sitzes, für den er ernannt worden ist.

Er kann auch seine akademischen Titel führen.

Die Erwähnung von Spezialisierungen ist nur erlaubt, soweit sie es in dem Herkunftsland ist.

1.2.7. Mitwirkungsverbot – Meldung

Ist ein Notar der Auffassung, dass eine Urkunde, um deren Errichtung er ersucht wird, möglicherweise mit einer der in der Charta der Berufsverbände vom 27. 7. 1999 genannten kriminellen Handlungen im Zusammenhang steht, muss er nach Maßgabe der Rechtsvorschriften in seinem Land in Betracht ziehen, seine Mitwirkung zu versagen und/oder Meldung zu erstatten.

1.2.8. Besonderheiten der Nutzung der Webseiten

Bei der Nutzung ihrer Webseite oder einer ähnlichen Technologie dürfen Notare ihre Beratungsfunktion nicht in Form eines Online-Angebotes, eines Online-Vertrages oder einer Online-Beratung ausüben.

Für berufsbezogene Informationen wird über Hyperlinks dieser Webseite vorzugsweise auf die Homepage des Notariats jedes Landes bzw. auf die Homepage der CNUE verwiesen. Für Informationen juristischer oder steuerrechtlicher Art empfiehlt sich der Verweis auf Webseiten mit institutionellem Charakter.

Verweise im Internet auf andere Seiten Dritter wie Klienten, anderer Berufsangehöriger etc. sind verboten mit Ausnahme von Verweisen auf institutionelle Seiten des Notariats, öffentlicher Behörden oder akademischer Einrichtungen.

1.2.9. Verwendung der elektronischen Signatur

Notare sind verantwortlich für den streng persönlichen Gebrauch ihrer elektronischen Signaturen.

Sie haben dem Dienstleistungserbringer oder der zertifikatsausgebenden Stelle umgehend den Verlust der Signaturerstellungsdaten sowie Situationen bzw. Vorfälle zu melden, die deren Vertraulichkeit gefährden, damit die Aussetzung oder der Widerruf des Zertifikats erfolgen kann.

2. Bedingungen und Modalitäten des Tätigwerdens des Notars im Aufnahmestaat

2.1. Freie Notarwahl und territoriale Kompetenz

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, ihren Notar zu wählen, seinen Rat zu suchen und ihm die Erstellung ihrer Urkunden anzuvertrauen. Sie kann ihn auch bitten, ihr durch die Zusammenarbeit mit dem territorial zuständigen Notar zu assistieren mit der ganzen Verantwortlichkeit seines Amtes.

Der Notar des Herkunftslandes, der den Klienten ins Ausland begleitet, verständigt davon seinen territorial zuständigen Kollegen frühestmöglich und stimmt mit diesem die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit ab.

Jedenfalls darf nur der territorial zuständige Notar beurkunden.

2.2. Anwendung der berufsrechtlichen Regeln

Der Notar hält sich bei grenzüberschreitenden Operationen an das Recht seines Herkunftslandes, das Recht des Aufnahmelandes und die Regeln des vorliegenden Kodexes.

2.3. Vergütung

Der Notar des Aufnahmelandes und der Notar des Herkunftslandes haben vor jeder Tätigkeit die Klienten über den Umfang ihrer Leistungen ebenso zu informieren wie über den Betrag der Auslagen und Honorare, die sich aus den für sie jeweils geltenden Bestimmungen ergeben. Sie haben hierbei auf eine möglichst geringe Gesamtbelastung der Klienten hinzuwirken.

2.4. Berufshaftpflicht – Garantie

Der Notar soll eine Versicherung abschließen, die die Schadensfolgen seiner beruflichen Tätigkeit abdeckt, gleich ob diese im Herkunftsland oder in einem anderen Staat ausgeübt wird oder sich dort auswirkt.

3. Anwendungen und Streitigkeiten

Alle Schwierigkeiten der Interpretation oder der Anwendung des vorliegenden Europäischen Kodexes des notariellen Standesrechts, ebenso wie alle Fälle, die darin nicht vorgesehen sind, werden dem Präsidenten der Konferenz der Notariate der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt, nachdem sie Gegenstand der Untersuchung durch die nationale Notariatsorganisation waren, der der Notar angehört, der die Frage aufgeworfen hat.

4. In-Kraft-Treten

Der vorliegende Europäische Kodex des notariellen Standesrechts unterliegt der Ratifizierung der unterzeichnenden Notariate.

Die Ratifizierungsurkunden werden im Büro der Konferenz der Notariate der Europäischen Union in Brüssel niedergelegt.

Der Europäische Kodex des notariellen Standesrechts tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Niederlegung der Ratifizierungsurkunde durch zwei Notariate folgt. Für die weiteren Unterzeichner wird er am ersten Tag des auf die Niederlegung seiner Ratifizierungsurkunde folgenden Monats wirksam.

Notar Dr. Karl Winkler Honorarprofessor

Der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat am 18. 7. 2003 Notar *Dr. Karl Winkler*, München, zum Honorarprofessor an der Universität München ernannt.

Herausgeber und Schriftleiter beglückwünschen Notar *Dr. Karl Winkler* zu dieser Auszeichnung.

Tagung der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung e. V.

Die Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung e. V. (DSJV) veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband der Immobilien-Treuhänder (SVIT) am 14. 11. 2003 in Zürich die Tagung „Immobilien-erwerb durch Ausländer in der Schweiz“. Die Tagung will über aktuelle Entwicklungen orientieren und ihre praktischen Umsetzungskonsequenzen aus immobilien- und steuerrechtlicher Sicht sowie aus Bankensicht konkret aufzeigen. Sie richtet sich an Immobilieninvestoren und Berater im Immobilienbereich (Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater). Weitere Informationen zu der Tagung sowie Anmeldeformular sind erhältlich über die Homepage www.dsjv.ch der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung e. V., Postfach 1873, 53008 Bonn.

Steuerrechtliches Seminar der IRENE (Institut de Recherches et d'Etudes Notariales Européen)

Die luxemburgische Stiftung IRENE (Institut de Recherches et d'Etudes Notariales Européen) veranstaltet am 31. 10. 2003 in Lausanne ein Seminar zu fiskalischen Auswirkungen grenzüberschreitender Erbfälle unter dem Titel „Successions Internationales – Le Problème du For Fiscal“. Die Tagung will einen Überblick über die bestehende Rechtslage in Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika und Russland geben und praktische Lösungsansätze für grenzüberschreitende Erbfälle aufzeigen. Sie richtet sich an Notare, Anwälte, Steuerrechtsexperten und andere Berater, die mit erbrechtlichen Gestaltungen befasst sind. Veranstaltungssprache ist Französisch. Auf Wunsch von mindestens 12 Teilnehmern wird jedoch eine Simultanübersetzung in die deutsche und russische Sprache bereitgestellt.

Anfragen zu weiteren Informationen und Anmeldungen sind zu richten an Séminaire fiscal IRENE, Case postale 2628, CH-1002 Lausanne, oder per Telefax 0041/21/331 18 10.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Gesellschaftsrechtliche Jahrestagung

- Zeit/Ort:* 14. – 15. 11. 2003, Wiesbaden, Kurhaus Kolonnade
Leitung: Notar *Dr. Heribert Heckschen*, Dresden
Referenten: Vors. Richter am BGH *Dr. Volker Röhrich*, Karlsruhe, Rechtsanwalt *Dr. Andreas Heidinger*, DNotI, Würzburg, *Prof. Dr. Heribert Hirte*, Universität Hamburg, Notar *Prof. Dr. Hans-Joachim Priester*, Hamburg, Notar *Dr. Dieter Mayer*, München, Ministerialrat *Dr. H.-Werner Neye*, BMJ, Berlin, Notar *Dr. Heribert Heckschen*, Dresden, *Prof. Dr. Karsten Schmidt*, Bonn, Direktor des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Bonn, Vizepräsident der Bucerius Law School, Hamburg
Kostenbeitrag: 450,- €/ermäßigt 345,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

2. Erbrecht in der Kautelarpraxis

Zeit/Ort: 17. – 18. 11. 2003, Kassel
Referenten: Notar *Prof. Dr. Rainer Kanzleiter*, Neu-Ulm, Notar *Prof. Dr. Wolfgang Reimann*, Passau, Notar *Dr. Hans-Jürgen v. Dickhuth-Harrach*, Köln
Kostenbeitrag: 395,- €/ermäßigt 295,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

3. Städtebauliche Verträge in der notariellen Praxis

Zeit/Ort: 21. 11. 2003, Kassel, Schlosshotel Wilhelmshöhe
22. 11. 2003, Berlin, Ausbildungs-Center des DAI
Referenten: *Prof. Dr. Michael Krautzberger*, Bonn, Notar *Dr. Dr. Herbert Grziwotz*, Regen
Kostenbeitrag: 245,- €/ermäßigt 195,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

4. Praxis der Hauptversammlung

Zeit/Ort: 29. 11. 2003, Frankfurt, Arabella Sheraton Congress Hotel
Leitung: Notar *Dr. Holger Schmidt*, Viersen
Referenten: Rechtsanwalt *Dr. Armin Buchmeier*, Syndikus der Bayer AG, Leverkusen, Rechtsanwalt *Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barner*, Syndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt/M., Notar *Dr. Norbert Zimmermann*, Düsseldorf
Kostenbeitrag: 295,- €/ermäßigt 245,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

5. Grundkurs für angehende Anwaltsnotare

a) Teil 1: Berufsrecht, Allgemeine Notarpraxis und Beurkundungsrecht

Zeit/Ort: 8. – 10. 1. 2004, Bochum, Ausbildungs-Center des DAI
Referenten: Rechtsanwalt *Christoph Sandkühler*, Geschäftsführer der Notarkammer Hamm, Notar a.D. *Dr. Stefan Görk*, Hauptgeschäftsführer der BNotK, Berlin, Notariatsbürovorsteher *Fritz Reibold*, Groß-Gerau, Notar *Dr. Ralf Tönnies*, Köln
Kostenbeitrag: 345,- €/Gesamtlehrgang 1595,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

b) Teil 2: Grundstückskaufvertrag nebst Grundbuchverfahrensrecht und notarielle Verwahrungstätigkeit

Zeit/Ort: 22. – 24. 1. 2004, Bochum, Ausbildungs-Center des DAI
Referenten: Notar a.D. *Christian Hertel*, Geschäftsführer des DNotI, Würzburg, Notar *Thomas Krause*, Staßfurt, Notar *Dr. Hans-Frieder Krauß*, Hof/Saale, Notar *Dr. Hans Wolfsteiner*, München
Kostenbeitrag: 345,- €/Gesamtlehrgang 1595,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

c) Teil 3: Übertragungsverträge und Rechte in Abt. II und III, Kostenrecht

Zeit/Ort: 5. – 7. 2. 2004, Bochum, Ausbildungs-Center des DAI
Referenten: Notar *Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke*, Augsburg, Notar *Dr. Hermann Amann*, Berchtesgaden, Notar *Dr. Manfred Rapp*, Landsberg/Lech
Kostenbeitrag: 345,- €/Gesamtlehrgang 1595,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

d) Teil 4: WEG, Erbbaurecht, Bauträgervertrag, Haftpflichtrecht

Zeit/Ort: 19. – 21. 2. 2004, Bochum, Ausbildungs-Center des DAI
Referenten: Notar *Dr. Jens Eue*, Kulmbach, Notar *Dr. Peter Limmer*, Würzburg, Rechtsanwalt und Notar *Manfred Blank*, Lüneburg, Abteilungsdirektor *Heinz Schlee*, Allianz-Versicherung, München
Kostenbeitrag: 345,- €/Gesamtlehrgang 1595,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

e) Teil 5: Familien- und Erbrecht, Internationales Privatrecht

Zeit/Ort: 4. – 6. 3. 2004, Bochum, Ausbildungs-Center des DAI
Referenten: Notar *Dr. Karl-Heinz Steinbauer*, München, Notariatsdirektor i. R. *Dr. Heinrich Nieder*, Bretten-Baden, Notar *Dr. Wolfgang Baumann*, Wuppertal, Notar *Peter Wandel*, Holzgerlingen
Kostenbeitrag: 345,- €/Gesamtlehrgang 1595,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

f) Teil 5: Steuer-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Zeit/Ort: 18. – 20. 3. 2004, Bochum, Ausbildungs-Center des DAI
Referenten: Rechtsanwalt *Dr. Klaus Engfer*, Frankfurt, Notar *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim, Notar *Dr. Wolfram Waldner*, Bayreuth, Notar *Dr. Eckhard Wälzholz*, Füssen
Kostenbeitrag: 345,- €/Gesamtlehrgang 1595,- €
20,- € für den Erfolgsnachweistest

Änderungen werden vorbehalten. Muss wider Erwarten eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, werden bereits bezahlte Teilnehmergebühren umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind leider ausgeschlossen.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: Dresdner Bank AG Bochum (BLZ 430 800 83), Konto-Nr. 802 950 700.

Verbraucherpreisindex für Deutschland im August 2003

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2000 = 100 im August 2003 gegenüber August 2002 um 1,1% (104,6) gestiegen. Im Vergleich zum Juli 2003 blieb der Index unverändert.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: verbraucherpreisindex@destatis.de).